



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2009 vom 01.07.2009

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 01221/2009/71

Aktenzeichen: 63 DH 01473/2009/71

Seite 4

Seite 4

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt  
Bassum für das Haushaltsjahr 2009

Seite 5 - 6

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
(1/39) „Stiftsacker“ der Stadt Bassum

Seite 6 - 8

#### Stadt Sulingen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Sulingen  
„Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld II“

Seite 8 - 9

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Sulingen  
„Füchtenweg“

Seite 9 - 10

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Sulingen  
„Gewerbegebiet Ost IV“

Seite 10 - 11

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haus-  
haltsjahr 2009

Seite 11 - 12

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

### **Gemeinde Wagenfeld**

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Wagenfeld Seite 12

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Seite 13

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) Seite 13 - 14

Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2009 Seite 14 - 15

Bekanntmachung der 4. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2009 Seite 15 - 16

### **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2009 Seite 16 - 18

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Kinderspielkreissatzung) Seite 18

### **Gemeinde Brockum**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Brockum Seite 19

### **Gemeinde Lemförde**

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2009 Seite 19 - 20

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Lemförde Seite 20 - 21

### **Samtgemeinde Barnstorf**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009 Seite 22 - 23

Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Gemeinde Eydelstedt, Bereich ehemalige Hülsmeier Kaserne) Seite 23 - 24

### **Gemeinde Barnstorf**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Vogelsanger Feld“ der Gemeinde Barnstorf Seite 24 - 25

### **Gemeinde Eydelstedt**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogas Donstorf“ der Gemeinde Eydelstedt Seite 25 - 26

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hülsmeier Park“ der Gemeinde Eydelstedt Seite 26 - 28

### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

#### **Gemeinde Schwarme**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Schwarme Seite 28 - 29

### **Samtgemeinde Schwaförden**

#### **Gemeinde Schwaförden**

Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpfe“ der Gemeinde Schwaförden Seite 29

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Samtgemeinde Siedenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 – Samtgemeinde Siedenburg

Seite 30

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke**

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke, Landkreis Diepholz

Seite 31

**Wasserversorgung Sulinger Land**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung Sulinger Land (Wasserabgabensatzung)

2. Änderungssatzung

Seite 32 - 33

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01221/2009/71 -**

Herr Christian Aukamp, An der Aue 9, 32369 Rahden, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Junghennen, Errichtung Junghennenstall für 38.400 Tiere mit Auslauf, Errichtung Dunglager, Errichtung 3 Futtersilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Ströhen
Flur	24
Flurstück	49/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01473/2009/71 -**

Herr Heiko Allhusen, Oerdinghauser Str. 24, 27305 Engeln, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Errichtung Biogasanlage (Feuerungswärmeleistung: 674 kW, elektrische Leistung: 252 kW), Betrieb der Gesamtanlage - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Oerdinghausen
Flur	3
Flurstück	11/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Bassum

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06. 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für 2009 beschlossen:

#### § 1

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.193.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.338.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag:

	bisher	erhöht um	neuer Betrag	
2.1	der Einzahlungen auf	20.838.400 €	369.000 €	21.207.400,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	22.417.600 €	369.000 €	22.786.600,00 €

festgesetzt.

##### Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.288.800,00 €		
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.219.000,00 €		
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.965.700 €	190.000 €	3.155.700,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	4.884.400 €	369.000 €	5.253.400,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	583.900 €	179.000 €	762.900 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	314.200 €		314.200,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren bislang in Höhe von 368.900 € veranschlagt und werden mit dem 2. Nachtragshaushalt um 179.000 € erhöht und auf 547.900 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bislang 400.000 € um 292.300 € erhöht und auf 692.300 € festgesetzt

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbesteuer	320%

Bassum, 23.06.2009  
gez. i.V. Nadermann

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gem. §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Verfügung vom 24.06.2009 (Az: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 S. 3 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bassum, 24.06.2009  
Der Bürgermeister  
gez. i.V. Nadermann

**Bauleitplanung der Stadt Bassum**  
**1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 ( 1/39) „Stiftsacker“**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 ( 1/39 ) „Stiftsacker“ als Satzung mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften beschlossen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Stiftsacker“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 24.06.2009  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
-Bäker-

## Stadt Sulingen

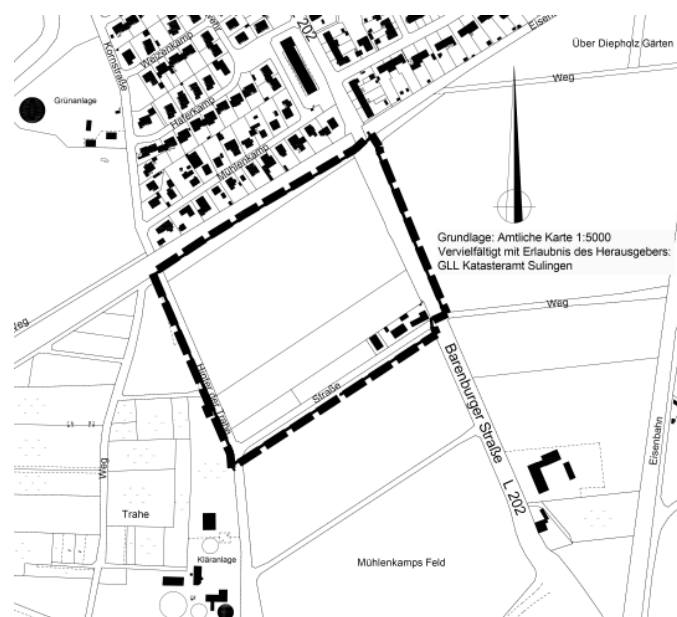
### Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 11.06.2009 den

#### **Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld II“**

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



#### **Der Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld II“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.**

Der Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Sulingen „Mühlenkamps Feld II“ liegt nebst der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 12.06.2009  
Der Bürgermeister  
- Knoop -

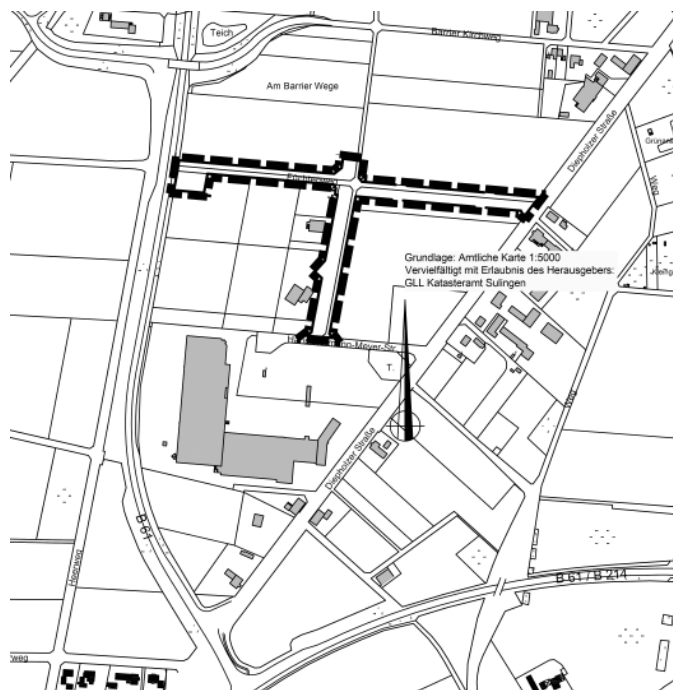
### **Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 11.06.2009 den

#### **Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Sulingen „Füchtenweg“**

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Der Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Sulingen „Füchtenweg“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.**

Der Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Sulingen „Füchtenweg“ liegt nebst der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 12.06.2009  
Der Bürgermeister  
- Knoop -

### **Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 11.06.2009 den

#### **Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Ost IV“**

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Der Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Ost IV“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.**

Der Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Ost IV“ liegt nebst der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 12.06.2009  
Der Bürgermeister  
- Knoop -

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 11. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	15.603.129,00			15.603.129,00
ordentliche Aufwendungen	15.603.129,00			15.603.129,00
außerordentliche Erträge	7.600,00			7.600,00
außerordentliche Aufwendungen	43.000,00			43.000,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	14.635.700,00			14.635.700,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	13.664.100,00			13.664.100,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	993.700,00	440.700,00		1.434.400,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	2.821.800,00	851.500,00		3.673.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	199.500,00			199.500,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	950.000,00			950.000,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.828.900,00	440.700,00		16.269.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.435.900,00	851.500,00		18.287.400,00

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Sulingen, 11.06.2009  
gez. Knoop  
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 16.06.2009 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 19.06.2009  
Der Bürgermeister  
Knoop

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Wagenfeld**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), i.V.m. § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2008 (Nds. GVBl. S. 246), hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde Wagenfeld ist Schulträger der nachstehend aufgeführten Grundschulen. Die Schulbezirke im Sinne des § 63 NSchG werden wie folgt festgelegt:

- |                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| 1. Grundschule Wagenfeld: | Das Gebiet der Ortschaft Wagenfeld. |
| 2. Grundschule Ströhen:   | Das Gebiet der Ortschaft Ströhen.   |

### **§ 2**

Abweichend von § 1 gilt für das Ganztagsangebot der Grundschule Ströhen das gesamte Gemeindegebiet als Schulbezirk.

### **§ 3**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Regelung der Schulbezirke in Form der Satzung vom 08.07.1998 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Wagenfeld, den 11.06.2009  
Der Bürgermeister  
Falldorf

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wagenfeld zur  
Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege vom 17.07.2007 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Wagenfeld, den 11.06.2009  
Der Bürgermeister  
Falldorf

**18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld  
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 01.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,89 €.

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Es werden die Werte

X = 0,3426 geändert in 0,3639 und  
y = 0,6574 geändert in 0,6361.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze

41,49 geändert in 37,94 und  
58,51 geändert in 62,06.

d) § 17 erhält folgende Fassung:

Anrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.02. bis 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Wagenfeld, den 15.06.2009  
Falldorf  
Bürgermeister

**3. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

---

erhöht/  
vermindert  
um

und damit der Gesamtbetrag des  
Haushaltsplanes

---

gegenüber  
bisher

nunmehr fest-  
gesetzt auf

---

a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2009

Einnahmen	+ 585.700,00 €	8.149.800,00 €	8.735.500,00 €
Ausgaben	+ 585.700,00 €	8.149.800,00 €	8.735.500,00 €

b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2009

Einnahmen	+ 899.100,00 €	1.196.400,00 €	2.095.500,00 €
Ausgaben	+ 899.100,00 €	1.196.400,00 €	2.095.500,00 €

§ 2

In dem Haushaltsjahr 2009 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2009 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 11.06.2009  
gez. Falldorf  
Bürgermeister

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.06.2009 – Az. FD 30-916-912 – mitgeteilt, dass er die 3. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 19.06.2009  
Falldorf  
Bürgermeister

**4. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende 4. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

---

erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf

---

---

a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2009

Einnahmen	+ 0,00 €	8.735.500,00 €	8.735.500,00 €
Ausgaben	+ 0,00 €	8.735.500,00 €	8.735.500,00 €

b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2009

Einnahmen	+ 1.947.600,00 €	2.095.500,00 €	4.043.100,00 €
Ausgaben	+ 1.947.600,00 €	2.069.500,00 €	4.043.100,00 €

§ 2

In dem Haushaltsjahr 2009 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2009 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 11.06.2009  
gez. Falldorf  
Bürgermeister

Die vorstehende 4. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.06.2009 – Az. FD 30-916-912 – mitgeteilt, dass er die 4. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 22.06.2009  
Falldorf  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.761.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.761.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.485.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.985.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	57.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	557.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	306.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.542.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.848.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A	50,50 %
2.	Grundsteuer B	50,50 %
3.	Gewerbsteuer	32,45 %
4.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,50 %
5.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,50 %

Lemförde, 26. Mai 2009  
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Spreen  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 05.06.2009 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.



## Gemeinde Brockum

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Brockum

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „*nur vorübergehenden Zweck*“ in „*nur vorübergehenden Zeitraum*“ geändert.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Lemförde, den 24.06.2009  
Spreen  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Lemförde

### Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 27. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.402.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.402.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.396.700 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.234.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 308.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 457.100 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.704.700 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.691.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	285 v.H.
------------------	----------

Lemförde, 27. Mai 2009  
Flecken Lemförde  
Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 15.06.2009  
Der Gemeindedirektor  
Spreen

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Lemförde**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Lemförde in seiner Sitzung am 27.05.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 09.02.2005 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nur vorübergehenden Zweck“ in „nur vorübergehenden Zeitraum“ geändert.

### **Artikel 3**

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) in Verbindung mit § 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand einer Wohnung die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für diese Schätzung maßgeblich sind die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Grundlagen.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.“
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

2. In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(1)“ eingefügt:

„bis zum 31.12.2001:“

In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(2)“ eingefügt:

„ab dem 01.01.2002:“

### **Artikel 4**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.“

In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- „(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.“

### **Artikel 5**

Artikel 1 bis 3 treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Lemförde, den 27.05.2009  
Spreen  
Gemeindedirektor

## Samtgemeinde Barnstorf

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 19.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	<b>§ 1</b>		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes bzw. des
	a) erhöht um b) vermindert um Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	gegenüber bisher	
I. Haushaltsplan	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.			
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	+533.500,-- €	1.737.400,-- €	2.270.900,-- €
die Ausgaben	+533.500,-- €	1.737.400,-- €	2.270.900,-- €.

#### II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

### **§ 2**

#### I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 425.700 € um 94.200 € erhöht und damit auf 519.900 € neu festgesetzt.

#### II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

### **§ 3**

#### I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

#### I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

#### II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 20.05.2009  
Lübbers  
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit Verfügung vom 02.06.2009 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

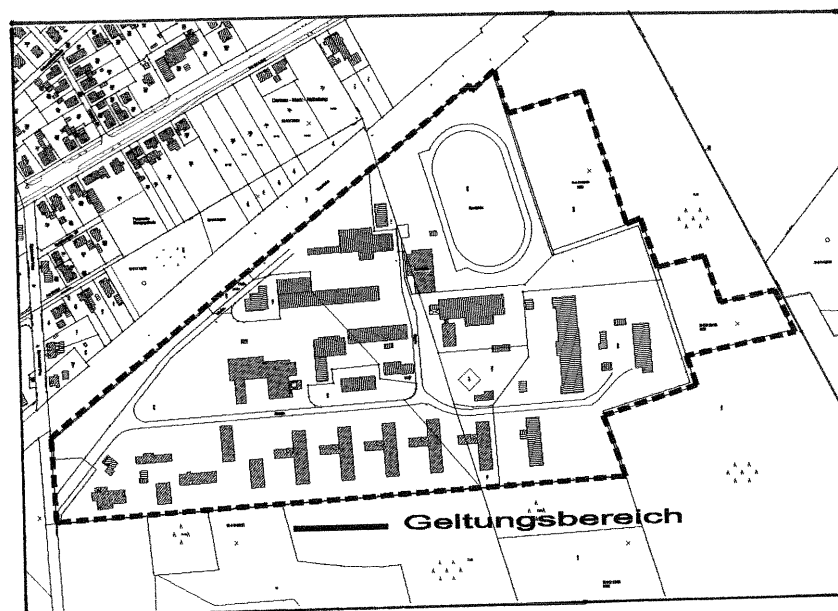
Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 05.06.2009  
Lübbers  
Samtgemeindebürgermeister

**44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf  
(Gemeinde Eydelstedt, Bereich ehemalige Hülsmeier Kaserne)**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 31.03.2009, Az.: 63 DH 00032/2009/82 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, (Gemeinde Eydelstedt, Bereich ehemalige Hülsmeier Kaserne) mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung unter Auflagen genehmigt.

Die 44. Flächennutzungsplanänderung umfasst folgenden Bereich



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, (Gemeinde Eydelstedt, Bereich ehemalige Hülsmeier Kaserne) mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

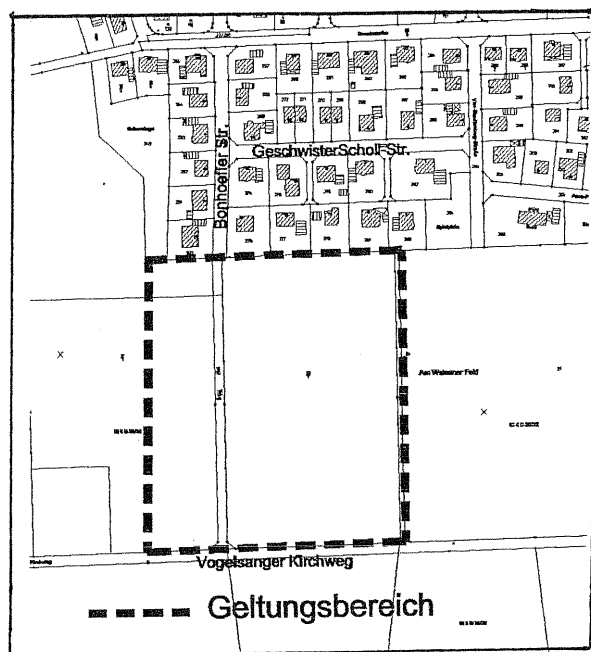
Barnstorf, den 11.06.2009  
Samtgemeinde Barnstorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Lübbers“

## Gemeinde Barnstorf

### Bebauungsplan Nr. 37 „Am Vogelsanger Feld“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 37 „Am Vogelsanger Feld“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Am Vogelsanger Feld“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Am Vogelsanger Feld“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

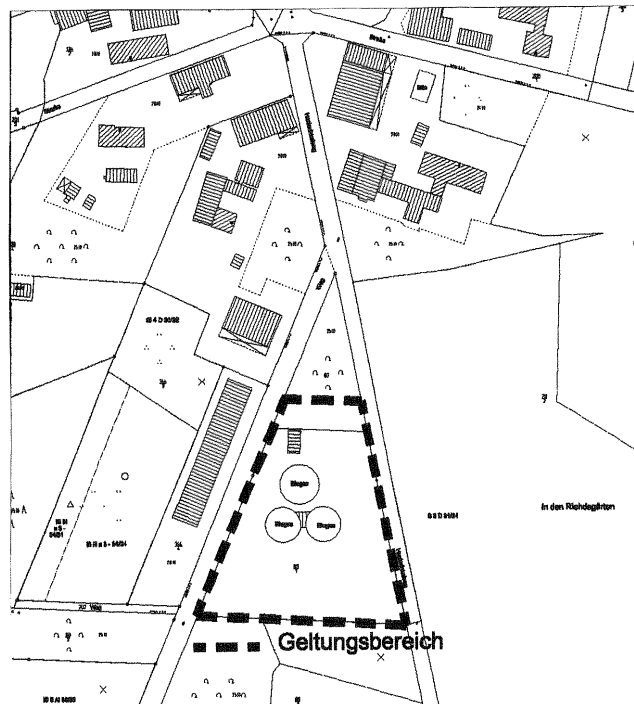
Barnstorf, den 11.06.2009  
Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
gez. Lübbbers  
Gemeindedirektor“

## Gemeinde Eydelstedt

### Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Donstorf“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Donstorf“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Donstorf“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Donstorf“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 11.06.2009  
Gemeinde Eydelstedt  
Der Bürgermeister  
gez. Lübbers  
Gemeindedirektor“

### **Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeyer Park“ der Gemeinde Eydelstedt**

Die Bekanntmachung vom 10.06.2009, Amtsblatt 8/2009, wird aufgrund eines Fehlers durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 12.05.2009 den Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeyer Park“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeyer Park“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Hülsmeyer Park“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie

gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen über der Gemeinde Eydelstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

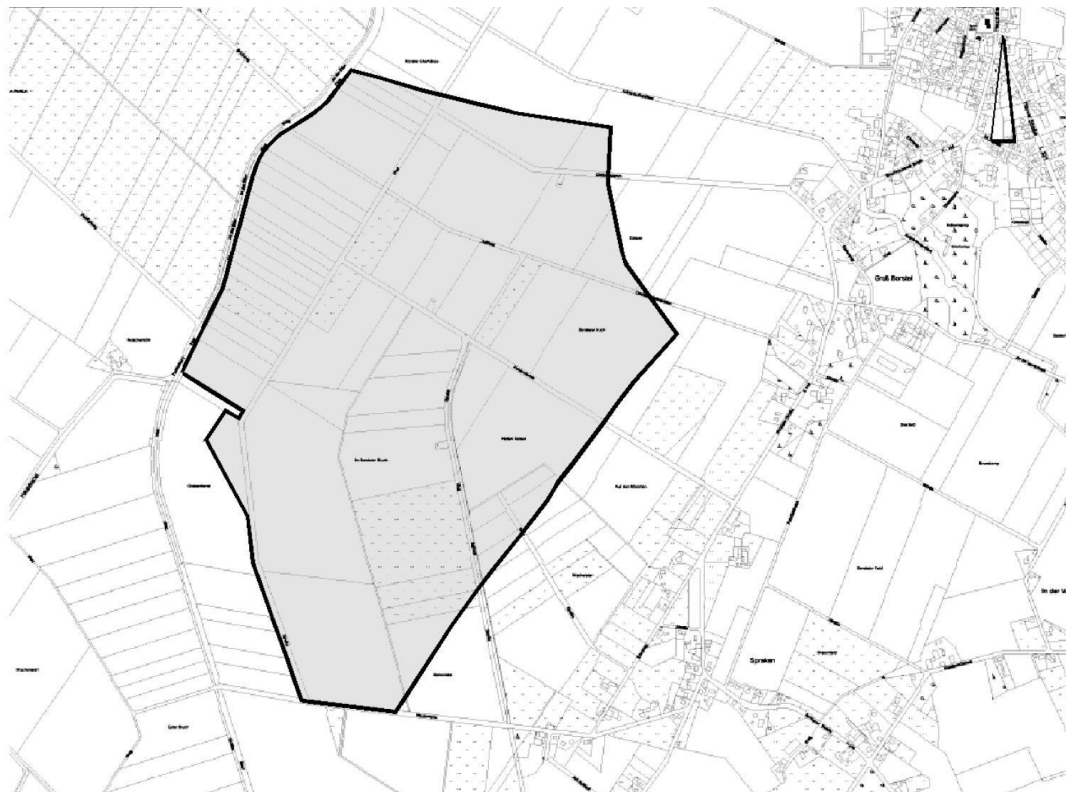
Barnstorf, den 03.06.2009  
Gemeinde Eydelstedt  
Der Bürgermeister  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“**

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.07.2009  
Der Gemeindedirektor  
gez. Wiesch

## **Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Schwaförden**

### **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“**

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 die 7. vereinfachte textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zugestimmt.

Mit der 7. vereinfachten Änderung wird südlich der Planstraße „D“ (Ginsterweg) die nördlich in einem Abstand von 10,0 m zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung festgesetzte Baugrenze aufgehoben und neu festgesetzt in einem Abstand von 5,0 m.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Planänderung mit der Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 11. Juni 2009  
Denker  
Gemeindedirektor

## Samtgemeinde Siedenburg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		§ 1 und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	0	3.935.300	3.935.300
	0	3.935.300	3.935.300
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	391.700	594.800	986.500
	391.700	594.800	986.500

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird von bisher 0 € auf 82.600 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Siedenburg, 23.06.2009  
gez. Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.06.2009, Az.: FD 30-916-912, die genehmigungspflichtigen Teile der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2009 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 24.06.2009  
Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

## **Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke**

### **1. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke am 14. Mai 2009 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Im § 21 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Sofern Grabeinfassungen mit einer Länge von über 1,20 m verlegt werden, müssen diese eine Mindestbreite von 10 cm haben.

Die bisherigen Absätze 4 bis 12 werden Absätze 5 bis 13.

#### **§ 2**

§ 23 wird wie folgt benannt:

#### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Anlagen“ folgender Klammerzusatz aufgenommen:

(z.B. Einfassungen)

#### **§ 3**

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 11. Juni 2009

#### **Der Kirchenvorstand**

gez. Laemmerhirt

(L. S.)

Vorsitzender

gez. Göhner

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

28857 Syke, den 24. Juni 2009

#### **Kirchenkreisamt Syke**

gez. Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)

## Wasserversorgung Sulinger Land

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) - 2. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 8 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 6 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 18. Juni 2009 die folgende 2. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 19. Dezember 2005 (AmBl. LK Diepholz Nr. 18/2005, S. 99) beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für

Anschlussnennweite	25 mm	815,00 EUR
	32 mm (4")	871,00 EUR
	40 mm (2")	926,00 EUR
	50 mm	1.447,00 EUR
	80 mm	2.457,00 EUR
	100 mm	3.550,00 EUR
	150 mm	4.920,00 EUR

In diesen Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

#### Artikel II

§11 erhält in den nachstehend aufgeführten Absätzen folgende Fassung:

Abs. 1:

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitung innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich der Mauerdurchführung und Wasserzähler-garnitur werden berechnet:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	838,00 EUR
	32 mm (1 ¼")	899,00 EUR
	40 mm (1 ½")	958,00 EUR

Abs. 2:

(2) Für die Herstellung der Anschlussleitung in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	18,00 EUR/m
	32 mm (1 ¼")	18,00 EUR/m
	40 mm (1 ½")	19,00 EUR/m

Oberflächenbefestigungen und besondere Hindernisse im Boden in dem anzuschließenden Grundstück werden zusätzlich berechnet.

Abs. 4:

(4) Bei Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, entsprechend den technischen Vorgaben des Verbandes, ermäßigen sich die in Abs. 2 genannten Kosten um 10,14 EUR pro lfd. m.

#### Artikel III

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Die Gebühr beträgt 147,00 EUR je Anschluss (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten).

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Anlagen, die gemäß § 28 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 71,00 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.

**Artikel IV**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Sulingen, 18. Juni 2009  
Klaus Neuhaus  
Verbandsgeschäftsführer